

# Sonderbedingungen für die Anlage von Vermögenswirksamen Leistungen (VL)

## 1. VL Sparvertrag

Bei dem VL Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Mit Abschluss eines VL Sparvertrages geht der Kunde die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz ergeben. Ein Depot, für das ein VL Sparvertrag abgeschlossen wird, kann nur auf den Namen des Arbeitnehmers als Einzeldepot eröffnet bzw. geführt werden.

Die FFB (nachfolgend „Bank“ genannt) geht davon aus, dass der Kunde einen neuen VL Sparvertrag mit der Bank eingehen möchte, falls nach Auslauf der Einzahlungsdauer die Einzahlung fortgesetzt wird. Zu diesem Zwecke wird einen Monat vor Ende der Einzahlungsdauer systemseitig automatisch ein Folgevertrag angelegt (gleiche Vertragsart, gleiche WKN). Der Kunde wird über die Anlage schriftlich informiert und kann der Anlage ggf. – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widersprechen.

## 2. Sperrfristen

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Schlusstag, an dem die erste Vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Jahres. Für weitere Vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist neu.

## 3. Zahlungen

Zahlungen zugunsten VL Sparverträgen sollten die jährliche Rate von 400 EUR nicht unterschreiten. Bei monatlicher Zahlweise sollte die monatliche Rate somit mindestens 34 EUR betragen. Die Vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die Bank auf die genannte Kontoverbindung geleistet werden.

Die Zahlungen müssen nicht in festen Raten erfolgen. Sofern der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr überhaupt keine Zahlungen leistet, und die Erträge nicht wieder angelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt in diesen Fällen die Sperrfrist neu.

## 4. Verkäufe

Verkäufe und Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme vorsehen – den Verlust der Arbeitnehmersparzulage zur Folge. Der VL Sparvertrag gilt bei einer vorzeitigen Verfügung als aufgelöst. Eine anteilige Rückerstattung des Abschlussentgeltes erfolgt nicht. Der Kunde kann die Rechte aus dem VL Sparvertrag nicht abtreten oder verpfänden.

## 5. VL Bescheinigung

Die Bescheinigung der Vermögenswirksamen Leistungen für das jeweils vergangene Jahr geht dem Kunden unaufgefordert Anfang des neuen Kalenderjahres zu. Die eingezahlten Beträge werden, nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, von der FFB, automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Weitere Informationen zu dieser Meldung kann der Kunde den „Hinweisen zum Datenschutz“ entnehmen.

## 6. Arbeitnehmersparzulage

Eine eventuell von der Finanzverwaltung gewährte Arbeitnehmersparzulage wird nach Ablauf der Sperrfrist von dieser an die Bank überwiesen und dem Investmentdepot des Kunden in Anteilen des für die VL Anlage gewählten Fonds gutgeschrieben.

## 7. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.